

Kaukasische Post

Erscheint 2mal wöchentlich:

am Mittwoch und am Sonntag.

Bezugspreis: (mit Porto f. Auswärtige) 120 Rbl. für 1 Mt. Anzeigen: die 3mal gepaltene Kleinzeile auf der ersten Seite 20 Rbl., auf der 4. Seite 15 Rbl. Traueranzeige 800 Rbl.

Geschäftsstelle: zeitweilig geschlossen
(f. Mitteilung „Von der Redaktion“ in № 80.)

№. 82.

Tiflis, Mittwoch, den 24. November 1920.

12. Jahrgang.

Dankagung.

Für die warme, dem betäubten Herzen so wohl-tuende Teilnahme an unserem herben Schmerz sage ich Verwandten, Freunden und Bekannten, meinen Kollegen, meinen Schülern und Schülerinnen meinen herzlichsten Dank.

R. v. Sahn mit Familie.

Polnische Nachrichten.

Die 1. Tagung der Völkervereinigung hat unlängst in Genf begonnen. — Die deutsche Regierung hat sich an die Völkervereinigung mit einer Note betreffend die Belgien zugeteilten urbelgischen Bezirke von Eupen und Malmedy gewandt, deren Bevölkerung bekanntlich nach der Wiedervereinigung mit Deutschland verlangt. — Der deutsche Reichsrat hat Ober-Schlesien die Autonomie zugesichert, falls es bei der bevorstehenden Abkündigung (Abstimmung) bei Deutschland verbleiben sollte. Aufseherregende Anhäufung polnischer Truppen an der Obergrenze Oberschlesiens läßt polnische Okkupation befürchten. — Der polnische General Szeigowski, der Wilna bereits, wie es heißt, auf eigene Hand besetzt hat, ist vor Rowno erschienen, offenbar mit der Absicht, Litauen noch mehr zu schwächen. Es scheint tatsächlich auf völlige Unterwerfung Litauens abgesehen zu sein, doch wärmt die polnische Regierung nach wie vor ihre Hände in Unschuld. — Petljura, der für die Unabhängigkeit der Ukraine mit den letzten ihm zu Gebote stehenden Streitkräften

kämpfende „Nationalist“, ist von der Volkseinheit endgültig getrennt worden und nach Verlaß von Kamenez-Bodolst mit dem Rest seiner Getreuen nach Galizien, d. h. unter polnischen Schutz, geflohen. — General v. Wrangell ist in Konstantinopel eingetroffen. Die Zahl der Flüchtlinge aus der Krim wird mit 100 000 angegeben. Das Glend derselben soll jeder Beschreibung spotten. — England zeigt Neigung, die unterbrochenen Verhandlungen mit Sowjet-Rußland betreffs Wiederherstellung der Handelsbeziehungen fortzusetzen. — Sowjet-Rußland hat mit Adjerbeidjan einen Vertrag abgeschlossen, der letzteres erstem vollkommen unterwirft. — Armenien und die „nationale“ Türkei haben am 13. d. Mts. wieder einmal Waffenstillstand geschlossen. Die Friedensvermittlung Tschitscherins scheint zum Frieden hinanzukommen. Eine neue Regierung (Katschadum) ist gebildet worden.

Zur Ernennung Ulrich Haufers.

(Berichtigung.)

Wie wir hören, ist die von der Georgischen Telegraphen-Agentur („Bruta“) verbreitete und auch von uns wiederbegebene Mitteilung, daß Herr Ulrich Haufers zum deutschen Gesandten in Georgien ernannt worden sei, in dieser Form verkräft. Die Ernennung eines Gesandten wird erst erfolgen, nachdem die deutsche Regierung bei der georgischen Regierung das „Agreement“ für den zu ernennenden Gesandten eingeholt haben wird, wie dies unter völkerverrechtlich anerkannten Staaten üblich ist. — Wie wir während der Drucklegung dieser Nummer erfahren, hat das georgische Ministerium des Auswärtigen das „Agreement“ bereits (auf telegraphischem Wege) erteilt.

* Agreement bedeutet: Befähigung.

Karl Kautsky in der tifliser deutschen Volksschule.

Am 12. d. Mts. hat Karl Kautsky in Begleitung seiner Gemahlin und seines Privatsekretärs der „Deutschen Schule“ einen Besuch gemacht und dabei unter Führung ihres Leiters G. Pfeiffer zunächst den Schulhof (es war gerade Freistunde) und dann einige Klassen in Augenschein genommen, dabei dem Unterricht in letzteren teilweise beigewohnt. An mehrere Schüler und Schülerinnen richtete Frau Kautsky verschiedene Fragen, welche sich meist auf den vorgetragenen Lehrstoff bezogen. Wie wir hören, haben sowohl die Fortschritte der Lernenden, wie auch die Disziplin, die in der Schule herrscht, von Seiten des Ehepaars Kautsky volle Anerkennung gefunden. Bei Vorstellung des Lehrpersonals befanden die Güte lebhaftes Interesse für den Bildungsweggang einiger Mitglieder derselben, wie aus den an sie gerichteten Fragen zu schließen war. Die Lehrkräfte, welche bekanntlich größtenteils vor kurzem aus Deutschland bezogen worden sind, zeigten besonders die Aufrichtigkeit Herrn und Frau Kautsky, desgleichen die anderen, leider noch recht unvollkommenen Gelehrten. Berühmte Fragen wurden nur im allgemeinen berührt, da sie ja dank der Fürsorge der Stadt und des Staats als befriedigend gelöst gelten dürfen. Der Besuch der „Deutschen Schule“ (bestehend aus 6. der niederen und der höheren Elementarschule) hat gegen zwei Stunden gedauert.

Die Lage der Polener Deutschen.

II.

Diese Schikanen gegen die Deutschen begegnen einem auf Schritt und Tritt. Der Friedensvertrag gibt den Polen ja genug Handhaben. Nicht nur gegen den Einzelnen, auch gegen die deutschen Fabriken und Gesellschaften wird eingeschritten. Wenn sich bei einer Ge-

und plauderte nach ihrer Weise, ohne ihre Gedanken oder Gefühle zu verbergen.

„Du gefällst mir über alles!“ sagte ich einmal zu ihr.

„Und du gefällst mir auch“, versetzte sie. „Du bist ein guter Mensch und sprichst so freundlich mit mir wie ein Bruder.“

Ja, sie war ganz jaahn geworden, sie scherzte sogar oft mit mir und ließ es sich ganz gern gefallen, wenn ich mit ihrem schönen Kopfe tanzelte.

Ob sie sich ihrer Schönheit bewußt war, weiß ich nicht, denn als ich einmal sagte, daß sie ein reizendes Mädchen sei, versetzte sie, sie sei wie alle andern.

Auch von Gefallsucht bemerkte ich nichts an ihr, obgleich sie sich jauber-kleibete und manchmal eine Blume im Haar trug.

So verkehrte ich ganz ungestört mit ihr. Außer ihrer alten Wuthe wußte niemand um unsere Freundschaft, nicht einmal ihr Bruder Sektina, der sich schon seit mehreren Wochen im Hochgebirge aufhielt und nur selten herunterkam. Die Alte ichen meine häufigen Besuche sehr gern zu sehen und fing an, sie nach ihrer Weise auszunutzen, indem sie mich von Zeit zu Zeit um ein kleines Geschenk anging. Dies tat sie jedoch niemals im Beisein ihrer Nichte, die vielleicht gar nicht wußte, wäher die Wuthe den Wein, das Mehl und anderes brachte. Die Alte war überhaupt ein gieriges Geschöpf und mißhiet mir im höchsten Grade.

Um so wenig wie möglich mit ihr zusammen zu kommen, ging ich mit Agunda oft in den Wald, wo ich in der Nähe einer Quelle ein reizendes Plätzchen gefun-

den hatte. Es war ringsum von Dornen umstanden, aber da der Bergobhang hier sehr abfällig war, konnte man über die unteren Bäume hinweg schauen auf das weite Tal des Aragwalusses und das dahinter sich erhebende Hochgebirge. Auch der Eselgeßel des Raschel war in seiner ganzen Großartigkeit von hier aus sichtbar. Dieses Plätzchen geseh auch Agunda, aber sie vermochte mich nicht zu sagen, warum. Das Naturgefühl schlummerte in ihr.

Als ich sie zum erstenmal an diesen Ort führte, machte ich sie aufmerksam auf die in der Sonne schimmernden Blätter und fragte sie, ob dieser Anblick nicht schön sei.

„Ha wih, was weiß ich!“ antwortete sie georgisch. „Schäme dich, Agunda!“ versetzte ich. „Freut sich dein Auge wirklich nicht an jenem Blanze da oben?“

„Ja, das glänzt wie Gold, wie ein großer, großer Berg von Gold“, gab sie bescheiden zur Antwort.

„Da särdä myl ma chudad! Was dein Herz nicht über mich laden!“ fuhr sie dann östlich fort. „Nicht wahr, du bist nicht böse auf mich?“

„Wie könnte ich denn auf dich böse sein, da meine liebe, hüße Agunda!“ lächelte ich und zog ihren klähen-den Büten an meine Brust.

Sie schaute mich erschrocken an, eine Blutröte ergoß sich über ihr Gesicht, und ihre Brust hing an kräftig zu wagen.

Ich zog sie noch fester an mich und drückte meine Lippen auf ihren Rosenmund, aber da zwickte sie mich so in die Hand, daß ich sie vor Schmerz losließ.

„Geh weg, du wildes Mädchen!“ rief ich ärgerlich. „Geh nach Dsard! Ich will dich niemals wiedersehen.“
(Fortf. folgt.)

Für Herz und Gemüt

Agunda.

Geschichte einer Dssetin.

(Nach dem Tagebuche eines georgischen Freundes).
Von Artur Leif (Tiflis).

(2. Fortsetzung.)

Zwei Tage darauf besuchte ich Agunda wieder, und sie begrüßte mich östlich.

„Warum begrüßtst du mich denn so?“ fragte ich. „Du hast es ja so gewollt“, gab sie zur Antwort.

„Es freut mich, daß du meinen Wunsch so gern erfüllst.“

„Warum sollte ich es denn nicht tun? Es ist ja nichts Schlechtes, was du verlangst.“

Beim Abschiede begleitete sie mich ein Stück, aber auch nur, weil ich sie hat.

Sie gab mir diesmal mit weniger Ehen die Hand, zog sie aber zurück, als ich sie freischelte.

„Warum fürchtest du dich denn?“ fragte ich. „Du tußt mir weh, deine Hand brennt mich.“

„Nein, das glaube ich nicht. Sieh doch, meine Hand ist ja gar nicht heiß“, sagte ich, vergriff die ihrige und freischelte sie wieder.

„Ach, ich weiß nicht, was es ist“, sagte sie zaubernd. „Sie brennt nicht und brennt doch.“

Agunda wurde bald meine einzige Gesellschafterin, ich besuchte sie jeden Tag und wir verkehrten ganz vertraulich miteinander. Mein Händedruck bereitete ihr keine Verlegenheit mehr, sie setzte sich ohne Ehen an meine Seite

sehschaft mehr als die Hälfte des Kapitals in reichsdeutschem Besitze befindet, so kann sie laut Friedensvertrag liquidiert werden. Dieses Recht nutzen die Polen nun in brutaler Weise aus. Sie bringen auf diesem Wege mächtige Fabrikanlagen zu Spottpreisen in ihren Besitz. Nur über den deutschen Banken — die Großbanken sind mit Ausnahme der Darmstädter alle vertreten — schwebt während das Damoklesschwert der Zwangsauflösung, die bei einem der größten Bankinsulte, der „Näht für Handel und Gewerbe“, schon zweimal verhängt wurde.

Die Polen suchen ferner möglichst viel Grundbesitz und auch Geschäfte an sich zu reißen. Das Zentrum Posen, der Wilhelmshof, war früher, mit wenigen Ausnahmen, von Häusern in deutschem Besitze eingerahmt. Heute, nach 1 1/2 Jahren, gibt es dort nur noch zwei deutsche Häuser. Ähnlich geht es mit den Häusern in der ganzen Stadt. Fast alle größeren Geschäfte sind ebenfalls in polnischen Besitze übergegangen. Das hat verschiedene Gründe. Einmal boten die Polen sehr gute Preise und die Deutschen griffen zu, da sie hierdurch die Möglichkeit hatten, dies unwohnlich gewordene Land zu verlassen und nach Deutschland zu gehen. Dann war ihnen die Warenzufuhr aus Deutschland der Verkehrshemmnisse, der teilweise hohen Einfuhrzölle und der Baluta wegen abgeschnitten, und von polnischen Firmen werden sie natürlich erst in allerletzter Linie versorgt. Endlich wurden sie durch die polnischen Drangale vielfach zum Fortgehen gezwungen. In einer Provinzialstadt gab es beispielsweise nur eine Apotheke, deren Besitzer Deutscher war. Man bot ihm einen guten Preis, wenn er sie an einen Polen verkaufen wollte. Wollte er nicht, so würde eine zweite konfessioniert und natürlich einem Polen gegeben. Da sich zwei Apotheken dort nicht halten konnten, aus naheliegenden Gründen aber die polnische Bevölkerung in die polnische Apotheke ging, so mußte der Deutsche fort. Dies ein Beispiel von vielen.

Bei all diesen Widerwärtigkeiten, Zurücksetzungen, Machtentziehungen und Unterdrückungen kann es einen nicht mehr wundern, wenn niemand, der nicht gerade muß, in Polen bleiben will. Die Abwanderung ist daher eine ungeheure. Sie ist besonders stark in den Städten, während der Grundbesitz auf dem Lande, der ja viel weniger mit den Polen in Berührung kommt, zöher anharrt, was als ein Opfer für das Deutschland nun begriff werden kann. Die Auswanderung würde noch viel größer sein, wenn ein Teil der Deutschen nicht durch die elende polnische Baluta — 100 polnische Mark sind noch nicht 25 deutsche Mark — zum Bleiben gezwungen würde. Auch macht die polnische Regierung den Auswanderern hinsichtlich der Mitnahme ihres Vermögens große Schwierigkeiten. Nach dem Friedensvertrage haben alle Deutschen in Polen, die nach Deutschland überzusiedeln wünschen — und umgekehrt — das Recht, ihr Vermögen steuerfrei mitzunehmen. Nun sind aber bis heute noch keine Stellen zur Regelung der Auswanderung eingerichtet und die Polen bereiten den Deutschen die Schwierigkeit, daß sie das Vermögen nicht hinauslassen. Auch andere Sachen, wie Schmutz, Apparate aller Art und vieles andere werden nicht hinausgelassen oder erst nach großen Mühen, wenn die Befreiung von einem Amte zum anderen gelassen sind. Trotz dieser so harten Abwanderung herrscht auch in Polen die größte Wohnungsnot. Dies erklärt sich aus der starken polnischen Zuwanderung aus der Provinz, besonders aber aus Kongrupolen. Letztere erfolgte in so großem Maße, wie die Lebensverhältnisse in jeder Hinsicht in dem ehemaligen preussischen Polen viel besser sind als in russischen Polen. Dann aber auch die westliche Kultur einen großen Anreiz aus. Ob man von dieser allerdings noch lange etwas merken wird, erscheint recht fraglich. Schon heute macht die Stadt einen viel schmutzigeren Eindruck als früher und das Straßennetz ist teilweise in furchtbarem Zustand, ohne daß es etwas dagegen getan wird. Zum Schluß noch einige runde Zahlen über das Bevölkerungsverhältnis. Vor dem Kriege betrug die Einwohnerzahl Polens 170 000, davon 70 000 Deutsche und 100 000 Polen. Heute beträgt sie nach Angabe des Oberbürgermeisters 180 000, davon 30 000 Deutsche und 150 000 Polen. Diese Zahlen erweisen das Verbergeshafte deutlich.

So schmerzlich es ist, von der Kulturarbeit, die im deutschen Osten getan worden ist, soviel verloren geben zu sehen, so darf man es unter den geschichtlichen Verhältnissen den Deutschen, die dies Land verlassen, doch nicht zum Vorwurf machen. Die aber, die als Pioniere des Deutschtums auf so schwierigem Boden ausbarren, verdienen, daß das deutsche Volk sie nicht vergißt und sie, wo immer es möglich ist, in jeder Weise unterstützt.

Die kaukasischen Bergjuden und die Assioren.

Rkp. — Armenische, georgische und sogar byzantinische Geschichtschreiber erzählen, daß in der vorchristlichen Zeit in Transkaukasien eine vielzählige jüdische Bevölkerung gelebt habe.

Nach armenischen und georgischen Geschichtsquellen soll Rebusadnegar jüdische Gesänge am Tschoroch, in der Nähe des Pontus Euxinus (Schwarzes Meer), angestellt haben. Jüdische Ansiedler kamen schon 800 Jahre v. Chr. auch in Armenien vor. An ihrer Spitze habe, nach Versicherung des Mar-Abas (150 Jahre v. Chr.), ein von Rebusadnegar in die babylonische Gefangenschaft weggeführter vornehmer Jude namens Schambat gestanden. Von Babylon sei er mit allen seinen Hausgenossen nach Armenien ausgewandert, wo Chraschia, aus der Dynastie der Saitis, geherrscht habe. Dieser Herrscher habe dem Schambat große Ehren erwiesen und ihm Land als Erbbesitz verliehen. Dagarat, ein Nachkomme des Schambat, soll in der Folgezeit mit der Würde eines Rakaavor (Satrapen) besetzt gewesen sein. Das durch große Verdienste und Geldtaten ausgezeichnete Geschlecht der Dagaratini (Dagaratiden) gelangte 885 n. Chr. in Gestalt des Aschod I. in Armenien zur Herrschaft. Ueberhaupt sind Juden in großen Massen nach Armenien und Transkaukasien als Kriegsgefangene überführt worden. Man vermutet, daß ihnen Wohnplätze auf der Strecke zwischen dem südwestlichen Ufer des Kaspischen Meeres und dem südöstlichen Ufer des Schwarzen Meeres angewiesen worden seien. Das sich in alten Zeiten der Strom der jüdischen Bevölkerung nach Transkaukasien und insbesondere nach Armenien gewälzt hat, ist unter anderem aus vielen Uebersetzungen der Bibel zu ersehen. Das jüdische Element hat sich auf der kaukasischen Landenge namentlich durch eine Talage bemerkbar gemacht, die nicht ihresgleichen in der Geschichte hat. Es ist bekannt, daß im Norden an der Kaukasus das mächtige Reich der Chasaren grenzte, deren Heinder bis zum 7. Jahrhundert Semendar (nachher Tarchu) war, von wo die chasarischen Schaganen durch Kraber nach der Stadt Tzil oder Alal an der Wolgamündungen verdrängt wurden. Durch vielfache Unterdrückungen ist festgestellt, daß die Hauptmasse der Chasaren türkischen, sataischen und finnischen Abkunft war. Ungeachtet dessen war die Dynastie der chasarischen Herrscher jüdischen Stammes, sämtliche Großwürdenträger waren Juden und alle einflußreichen Stellen des chasarischen Reiches befanden sich in jüdischen Händen. Aber wie das Verlangen nach den Schätzen der Erde, nach Silber, Gold und kostbaren Edelsteinen, meist den sonst prelativ hellen Kopf des Semiten trübt und verwirrt, wenn er zu Macht und Einkunft gelangt, und ihn der Fähigkeit beraubt, mächtige Reiche zu gründen und bereits gegründete große Staaten und Gemeinwesen für die Dauer erprießlich zu regieren, so auch hier: die räuberischen Chasaren u. ihre jüdischen Befehlshaber sind spurlos von der Erdoberfläche verschwunden! Den Umstand, daß heutigentags noch noch wenige Juden im Kaukasus ansässig sind, kann man dadurch erklären, daß sie sich mit den Einheimischen verschmolzen haben. Zurzeit kommen die Juden als kleine Gemeinwesen an verschiedenen Orten des Kaukasus, ja sogar im Hochgebirge, vor. Die meisten Juuen halten sich in den Gouvernements Batu, Tiflis und Kutais, sowie in den Gebieten Daghestan, Terel und Ruban auf. In den Gouvernements Tiflis und Kutais sprechen sie georgisch. Die Juden im Gouvernement Batu und in den vorhin genannten drei Gebieten werden Bergjuden genannt. Die kaukasischen Bergjuden wurden aus dem Gebirge nach dem Frieden Armariv übergesiedelt, wo sie Landparzellen erhielten, die anderthalbmal größer sind als die in der Türkei zugeteilt. Die Juden im östlichen Kaukasus sind den Indigenen im Daghestan unter dem Namen Sijognessi und die im nördlichen Kaukasus unter dem Namen Dagb-Tschusat bekannt. Da sie sich seit unendlichen Zeiten in der kaukasischen Bergen aufhalten, haben sie vieles von den sie umgebenden Nachbarn angenommen; doch haben sie auch viel Bibliliches von ihrem jenseitigen Urvater beibehalten. Ihre Sprache ist die neupersisch tatische (Farsi), die in ihrem Munde durch Beimischung von althebräischen oder biblischen Wörtern einige Veränderung erfahren hat. Sie bedienen sich der hebräischen Diabratschrift, die bekanntlich die Konsonanten einer Silbe als die eigentlichen Träger der Bedeutung eines Wortes behandelt, die Ergänzung der Vokale aber dem Leser überläßt. Ihren Kindern geben sie die allerältesten hebräischen Namen, die jetzt bei den übrigen europäischen Juden nicht mehr im Gebrauche sind. Mögen sich daher der Meinung, daß sie Abstammung derjenigen Juden seien, die um die Zeit des ersten jerusalemischen Tempels durch den König Salomannasir in die asyrische Gefangenschaft weggeführt wurden, gegen Ende 700 v. Chr.

(Schluß folgt.)

Staatsbürgerkunde.

VI (Arten der Gesetze).

Nach ihrem Inhalt lassen sich die Gesetze in zwei Arten einteilen: die Grundgesetze und b) die gewöhnlichen Gesetze. — Unter Grundgesetzen versteht man diejenigen Rechtsnormen, durch welche die Grundzüge der Verfassung des betreffenden Staats bestimmt werden und durch die sich letztere von den Verfassungen anderer Staaten unterscheidet. Im früheren Ausland z. B. gehörten zu den Grundgesetzen, welche im I. Bande des „Sivod Salonow“ (Sammlung der Gesetze) enthalten sind, folgende Rechtsnormen: 1) über das Wesen der Allerhöchsten (Selbstherrlichen) Gewalt; 2) über die Thronfolge; 3) über die Volljährigkeit des Kaisers und eventuelle Regentenschaft und Vormundschaft im Falle seiner Minderjährigkeit; 4) über die Thronbesteigung und den Unterantritt; 5) über den heiligen Akt der Krönung und Salbung; 6) über den Titel Sr. Majestät des Kaisers und das Reichswappen; 7) über den Glauben; 8) über die Gesetze; 9) über die Macht der obersten Gewalt (Staatsgewalt, Souveränität); 10) über das Kaiserliche Haus; 11) über den Reichsrat; 12) über das Ministerkonnree; 13) über den Dirigierenden Senat und 14) über die einzelnen Ministerien. In letzter Zeit waren noch 15) die Bestimmungen über: Die Reichsduma und die Wahlen in dieselbe hinzugekommen. Der Entwurf einer Verfassung für Georgien enthält Bestimmungen über; das Wesen der Republik (Demokratie), die Hauptstadt des Landes (Tiflis, als Sitz des Parlaments u. der Regierung), die Reichsprache, das Reichsgebiet, die Gesetzgebung (als gesetzgebende Körperschaft), die vollziehende Gewalt (Regierung), die Rechte der Bürger, die Beherrschung der Republik, das Gericht, die Selbstverwaltungsgesetze etc. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom Jahre 1919 und die Verfassungen der übrigen Staaten, von denen die neu gegründeten, deren es bekanntlich viele gibt, ebenfalls erst unlängst ihre Grundgesetze (Konstitution) ausgearbeitet haben oder noch ausarbeiten, werden es später, im Zusammenhang mit der Theorie des Staatsrechts, beschäftigen. Doch sei an dieser Stelle bemerkt, daß sie — im wesentlichen — gleichartige, grundlegende Bestimmungen enthalten, wie der erwähnte georgische Verfassungsentwurf. Das mag vorläufig zur Erläuterung des Begriffes „Grundgesetze“ genügen. — Unter gewöhnlichen Gesetzen versteht man diejenigen Rechtsnormen, welche das Leben der Bürger im Rahmen der Grundgesetze regeln. Hierher gehören z. B. die Gesetze über den Erwerb von Vermögen aller Art, über den Abschluß von Verträgen, über den Handel, über das Gewerbe (Zolltarife) u. dgl. m. — Außer obiger Einteilung der Gesetze in Arten gibt es noch eine Einteilung in solche, und zwar in: allgemeine, besondere und außerordentliche Gesetze. Unter allgemeinen Gesetzen versteht man solche Rechtsnormen allgemeiner Natur, die sich auf eine ganze Reihe gleichartiger Verhältnisse und auf alle Staatsangehörigen beziehen. Unter besonderen Gesetzen versteht man solche Rechtsnormen, welche nur a) einen gewissen Teil der Bevölkerung betreffen, wie z. B. Handelsgesetze, die nur für diejenigen gelten, welche sich berufsmäßig mit Handel beschäftigen, ferner militärische Gesetze, die nur für Militärpersonen verbindlich sind, etc. oder b) nur in einem gewissen Teile des Staatsgebietes gelten, d. h. alle lokalen (örtlichen) Gesetze. Eine Abart der besonderen Gesetze bilden die Privilegien, unter denen man Ausnahmen von den allgemeinen oder besonderen Gesetzen zu Gunsten nur einiger physischer oder juristischer Personen zu verstehen hat. — Außerordentliche Gesetze heißen diejenigen Rechtsnormen, welche nur bei außerordentlichen Verhältnissen in Kraft treten und durch außerordentliche Umstände hervorgerufen werden. Wenn z. B. die Bewohner einer Provinz oder gar des ganzen Landes in Aufruhr geraten, so wird dieser außerordentliche Zustand den Erlaß eines außerordentlichen Gesetzes notwendig machen, der für die betreffende Provinz bzw. für das ganze Land vorübergehend, meist bis zur Beilegung des militärischen Veranlassung, verbindlich sein wird. — Neben dem Verhältnis der allgemeinen, besonderen und außerordentlichen Gesetze zueinander ist zu sagen, daß in der Regel, auch nach den Grundgesetzen der früheren Russlands, Art. 70 u. 71 des I. Bandes des „Sivod Salonow“ — die besonderen und außerordentlichen Gesetze, bezuglichen die Privilegien, wohl die Geltung der entsprechenden allgemeinen Gesetze für die jenen vorgesehene Fälle aufweisen, nicht aber umgekehrt. Die besonderen außerordentlichen Gesetze und Privilegien werden nur dann durch ein allgemeines Gesetz aufgehoben, wenn ihre Aufhebung in letzterem ausdrücklich vorgesehen

Herausgeber der R. B. des Verbandes der transk. Deutschen. Verantwortlich für die Redaktion das Red. Komitee.